Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums – Bachelor Studiengang Erziehungswissenschaft

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:

Bearbeitet von _____

Kopie an Institut weitergeleitet _____

Kopie ans Prüfungsamt weitergeleitet am _____

Antrag auf Teilzeitstudium
für den Bachelor- Studiengang Erziehungswissenschaft

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende:
15.06. – 01.08. für das Wintersemester
15.01. – 01.03. für das Sommersemester

Antragsfrist bei Hochschulwechsel:
15.06. – 31.10. für das Wintersemester
15.01. – 30.04. für das Sommersemester

Zutreffendes bitte ankreuzen und Felder ausfüllen!

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für ein Jahr ab dem
☐ Wintersemester _____ ☐ Sommersemester _____

☐ Hochschulwechsler_in ☐ erster Antrag ☐ Wiederholungsantrag

Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigefügt

Grund für das Teilzeitstudium (freiwillige Angabe für statistische Zwecke):
☐ Kinderbetreuung ☐ Eigene Behinderung ☐ Berufstätigkeit
☐ Pflege von Angehörigen ☐ eigene Erkrankung ☐ sonstiges _____

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Folgeseite!

_____ _____

Datum

Unterschrift
des Antragstellers / der Antragstellerin

Hinweise

§ 3 Abs. 1 TZO: Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, weniger als 15 LP erbracht wurden und die Differenz im unmittelbar darauffolgenden Semester nicht ausgeglichen wird, können die an der Höchstzahl fehlenden Leistungspunkte auch in einem späteren in Teilzeit studierten Semester zusätzlich zu der erlaubten Höchstzahl von 15 LP erworben werden. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühr entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft sowie für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität in der jeweils geltenden Fassung.